

## **Mietvertragsbedingungen für Stellplätze auf dem Campingplatz Freizeitpark „Am Emsdeich“**

Für den Mietvertrag vereinbaren die Beteiligten die nachstehenden Bedingungen:

### **Mieter**

Der Vertrag wird zwischen den im Mietvertrag benannten Vertragsparteien abgeschlossen. Der Mieter ist berechtigt, die aufgeführten minderjährigen Personen bzw. in ihrem Haushalt lebenden, ledigen Volljährigen, die sich noch in der Ausbildung befinden, aufzunehmen.

Für andere Personen und Besucher, deren Aufnahme dem Vermieter vorher anzuzeigen ist, sind zusätzlich zu Mietzins Tages- bzw. Übernachtungsgebühren gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen.

### **Mietgegenstand**

Vermietet wird der im Mietvertrag bezeichnete Stellplatz wie er steht und liegt. Der Stellplatz gilt nicht als Wohnung, sondern als Grundstück zur Feriennutzung. Die Grenzen sind gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden. Bei Dauer- und Mobilheimplätzen sind die Beiblätter zum Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen in Ihrer gültigen Form zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz sauber und aufgeräumt zu halten sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes und Freizeitparks bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

### **Nutzungsrecht**

Der Mieter hat das Recht, Wohnwagen (Mobilheime auf gesonderten Plätzen) oder Reisemobile im Rahmen des Gesetzes auf dem Stellplatz als eine mit dem Grund und Boden nicht fest verbundene Freizeiteinrichtung zu errichten. Die Art und Lage der Freizeiteinrichtung muss in Abstimmung mit dem Vermieter erfolgen. Die gesetzlichen Brandabstände sind zu beachten.

Die Nutzung zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen, da es sich um eine Freizeiteinrichtung handelt. Die Begründung eines 1. oder 2. Wohnsitzes ist ausgeschlossen. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter eine Anmeldebescheinigung vorzulegen.

### **Mietdauer**

Der Vertrag wird für die vereinbarte Mietzeit abgeschlossen.

Bei Anschlussverträgen für Dauer- und Mobilheimplätzen, wird dem Mieter im 3. Quartal des laufenden Jahres ein neuer Mietvertrag für das Folgejahr zugestellt. Der Mietvertrag für das Folgejahr muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres ausgefüllt und unterschrieben dem Vermieter vorliegen. Wird dem Vermieter kein Mietvertrag für das Folgejahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres vorgelegt, endet das Mietverhältnis am 31.12. des laufenden Jahres.

Andere Mietverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Vertragsverlängerungen sind nach Absprache und Platzverfügbarkeit möglich.

### **Mietzins und Nebenkosten**

Der in der Rechnung ausgewiesene Anzahlungsbetrag ist zu den ausgewiesenen Terminen fällig und zahlbar; der restliche Rechnungsbetrag muss spätestens am Anreisetag, bei Jahresplätzen bis Ende Februar, beim Vermieter eingegangen sein. Bei Mietverträgen für das Folgejahr bzw. die nächste Saison ist eine Anzahlung in Höhe von 150,- € bis zum 31.10. des Vorjahres fällig; für die Restzahlungen gilt der Satz 1 entsprechend. Bitte die aktuelle Preisliste beachten. Bei der Nebenkostenpauschale handelt es sich um eine im Vorjahr kalkulierte Pauschale. Sofern im Verlauf der Saison erhebliche Mehrkosten entstehen, behält sich der Vermieter die Aufforderung zur Nachzahlung von Nebenkosten vor.

Alle Zahlungen sind bar, per Karte oder durch Überweisung auf das Vermieterkonto der Ostfriesischen Volksbank eG, IBAN: DE75285900756101050200, BIC: GENODEF1LER zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Vermieter unbeschadet weitergehender Verzugsansprüche berechtigt, für jede Mahnung 5,00 € Kosten geltend zu machen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung übernimmt der Vermieter die fristgerechte Abbuchung nach vorheriger Rechnungsstellung.

## **Haftung**

Die Haftung der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters (AGB) geregelt. Die Bedingungen wurden dem Mieter ausgehändigt. Die darin enthaltenen Haftungsregelungen gelten ausdrücklich und vollumfänglich auch für diesen Mietvertrag.

## **Außerordentliche Kündigung**

Neben dem außerordentlichen Kündigungsrechts beider Vertragsparteien bei höherer Gewalt gemäß den AGB ist der Vermieter berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Mieter

- aufgrund dieses Vertrages fällige Zahlungen trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht vollständig gezahlt hat;
- trotz Abmahnung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung den vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt oder in anderer Form den Bestimmungen dieses Vertrages, den AGB oder der Campingplatzordnung zuwiderhandelt.

## **Mietvertragsbeendigung**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des vermieteten Platzes ist der Mieter verpflichtet, den Stellplatz geräumt, sauber und unbeschädigt an den Vermieter zurückzugeben.

## **AGB, Campingplatzordnung**

Gegenstand des Mietvertrages sind ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die AGB des Vermieters sowie die Campingplatzordnung und die aktuelle Preisliste. Diese Unterlagen wurden dem Mieter ausgehändigt.

## **Mehrere Mieter**

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Die Mieter bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen, z.B. Kündigungen mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Die Vollmacht ist aus wichtigem Grund schriftlich widerruflich.

## **Haustiere**

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Die gesamte Ferienanlage ist hundefrei.

## **Vertragsänderungen**

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **Schlussbestimmungen**

Auf Verträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.